

Merkblatt jährliche Ergänzungsleistung

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (z.B. Mietzins, Heimkosten, Betrag für Krankenkasse) und den anrechenbaren Einnahmen (z.B. Renteneinnahmen, Vermögenserträge). Bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause oder in einem Heim leben.

Anspruchsbeginn und Anmeldung

Der Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistung besteht ab dem Monat der Anmeldung. Wird die Anmeldung innert sechs Monaten seit der Zustellung der AHV-/IV-Rentenverfügung eingereicht, beginnt der Anspruch mit dem Rentenbeginn. Dasselbe gilt bei einem Heimeintritt: wird die Anmeldung innert sechs Monaten seit dem Heimeintritt eingereicht, beginnt der Anspruch ab Monat des Heimeintritts.

Personen in einer stationären Pflegeeinrichtung

Bei Personen in einer stationären Pflegeeinrichtung (Alters-/Pflegeheim) beträgt die maximal anrechenbare Tagestaxe CHF 152 (Pensionstaxe plus Betreuungspauschale).

Falls Ihre Taxe höher ist und Ihnen dadurch eine Sozialhilfeabhängigkeit * droht, können Sie sich an den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde wenden und einen Antrag auf Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe bis auf maximal CHF 190 stellen.

* Eine Sozialhilfeabhängigkeit droht, wenn der aktuelle Vermögensstand unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Kosten den sozialhilferechtlichen Vermögensfreibetrag von **CHF 1 500 pro Person** bzw. maximal CHF 4 500 pro Unterstützungseinheit unterschreitet.

Beispiel: *Beträgt der aktuelle Kontostand einer alleinstehenden Person CHF 15 000, sind jedoch noch Heimkosten von mindestens CHF 13 500 offen, ist von einer drohenden Sozialhilfeabhängigkeit auszugehen und die Person kann einen Antrag auf Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe auf dem Sozialdienst ihrer Wohnsitzgemeinde stellen. Der Sozialdienst leitet den begründeten Antrag zur Prüfung und Anpassung der EL-Berechnung an die SVA Aargau weiter.*